Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Demmin

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 06. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Demmin. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage 1 beigefügte Verzeichnis der durch die Stadt zu reinigenden Straßen entsprechend den Reinigungsklassen. Für die Reinigung der Straßen, die in der v. g. Anlage aufgeführt sind und deren Reinigung somit durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätzlich wird die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen auf die Grundstückseigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Ausgenommen hiervon sind die in der Anlage 1 aufgeführten, von der Stadt zu reinigenden Straßen bzw. Straßenteile. Die Reinigung folgender Straßenteile wird entsprechend der einzelnen Reinigungsklassen gem. § 50 (4) StrWG M-V auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Reinigungsklasse I:
   Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege, sowie des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades; mit Ausnahme des Winterdienstes auf der Fahrbahn.

2. Reinigungsklasse II:
   Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege, sowie des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades; mit Ausnahme des Winterdienstes auf der Fahrbahn.

3. Reinigungsklasse III:
   Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege, sowie des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades; mit Ausnahme des Winterdienstes auf der Fahrbahn.

4. Reinigungsklasse IV:
   Reinigung aller Straßenteile bis zur Fahrbahnmitte einschl. des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades; mit Ausnahme der Grobreinigung (Reinigung der Schnittgerinne) und des Winterdienstes auf der Fahrbahn.

5. Reinigungsklasse V:
   Reinigung aller Straßenteile bis zur Fahrbahnmitte einschl. des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades mit Ausnahme des Winterdienstes auf der Fahrbahn.

6. Reinigungsklasse VI:
   Reinigung aller Straßenteile bis zur Fahrbahnmitte einschl. des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden, entsprechend des Verschmutzungsgrades.

7. Alle nicht einer Reinigungsklasse zugeordneten Straßen (Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind) werden auf allen Straßenteilen bis zur Fahrbahnmitte bzgl. der Reinigung (einschl. des Straßenbegleitgrüns, soweit vorhanden) entsprechend des Verschmutzungsgrades an die anliegenden Grundstückseigentümer übertragen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten,

2. den Nießbraucher (derjenige, der den Nutzen hat), sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,

3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Art und Umfang der Reinigungspflicht wird gem. § 50 (4) Nr. 5 StrWg M-V wie folgt bestimmt:

1. die wöchentliche bzw. 14 – tätige Säuberung einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub auf
   - den Gehwegen
   - den begehbaren Seitenstreifen

- den Radwegen
- den Fußgängerstraßen
- den Rinnsteinen
- den Fahrbahnen
- den Trenn-, Rand-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als un selbständige Grünanlagen angelegt sind
- Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage

2. die Säuberung des Straßenbegleitgrünes entsprechend des Verschmutzungsgrades.

(2) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Fahrbahn- und in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden, soweit nicht eine Genehmigung des Pflanzenschutzamtes M-V erteilt wurde. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden, sie sind nach der Reinigung unverzüglich zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden.

(4) Wegen ihrer Verkehrsbelastung und ihres Verschmutzungsgrades werden die in der Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen entsprechend ihrer Reinigungsklasse ganz oder teilweise durch die Stadt gereinigt.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach §§ 3 und 5 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5 Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile in den Reinigungsklassen I bis V wird gem. § 50 (4) StrWG M-V auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen (ausgenommen sind die Straßenteile für die gemäß Anlage 1 die Hansestadt Demmin den Winterdienst ausführt):

1. die Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, sowie

2. die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn.

3. Alle nicht einer Reinigungsklasse zugeordneten Straßen (Straßen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind) und Straßen der Reinigungsklasse VI werden für den Winterdienst bzgl. der Gehwege und der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege auf 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze

(üblicherweise begangener Bereich) an die Grundstücksanlieger übertragen. Auf den Fahrbahnen wird in diesen Straßen i. d. R. kein Winterdienst durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Schnee- und Glättebeseitigung wird gem. § 50 (4) Nr. 5 StrWG M-V wie folgt bestimmt:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (in Fußgängerzonen bis 2,00 m) – üblicherweise begangener Bereich – von Schnee zu räumen oder bei Glätte abzustumpfen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Radwegen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee auf Gehwegen sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 18.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen, bis 8.00 Uhr sonnabends und an Sonn- und Feiertagen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte auf Gehwegen sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen ist in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr, sonnabends und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, schnellstmöglich nach beendetem Schneefall, nach 18.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr, des folgenden Tages zu entfernen, bis 8.00 Uhr sonnabends und an Sonn- und Feiertagen.

5. Schnee und Eis von den Fahrbahnen sind, wo dieses möglich ist, auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, ansonsten auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Bei Schnee und Eis von Gehwegen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, ebenfalls dort, wo der Schnee von der Fahrbahn gelagert wird. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

6. In den nach Abs. 1 übertragenen Straßenteilen sind bei Glätte abstumpfende Mittel zu verwenden. Die Verwendung von Asche, Sägespänen, Auftausalzen oder chemischen Auftaumitteln ist nicht zulässig. Im

Ausnahmefall, also bei Vorliegen von extremen Wetterverhältnissen, ist die Verwendung von Auftausalzen und alternativen Streumaterialien (bspw. auf der Basis von Calciumchlorid und Magnesiumchlorid), insbesondere an Schulen und Kindergärten, an Krankenhäusern, im Umfeld von Arztpraxen und Pflegeeinrichtungen, an Brücken und Unterführungen sowie Kreisverkehren und Wegen bzw. Plätzen mit einer Steigung von mehr als 6 % möglich. Auf Fahrbahnen, deren Reinigung nicht übertragen wurde, wird zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte vorrangig Streusand verwendet.

(3) § 3 Absätze 2 bis 4 dieser Satzung gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7 Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheits- und Grünstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden kann. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche, auch Grünflächen getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industriebahnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet des § 61 StrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

1. die Reinigungspflicht nach § 3 i. V. m. § 4 und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 5 nicht durchführt,
2. die Reinigungspflicht und die Schnee- und Glättebeseitigung nach § 3 i. V. m. § 4 nicht im erforderlichen Umfang, in Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 durchführt,
3. nicht mit geeigneten Mitteln streut bzw. abstumpft,
4. Wildwuchs von Kräutern, Unkräutern und Gräsern nach § 4 Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend entfernt und/oder
5. seiner Reinigungspflicht durch Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen nach § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 (1) Ziffer 7 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 1.300,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Demmin vom 23.06.2010 außer Kraft.

Demmin, 07.12.2017

HANSESTADT DEMMIN 1

Dr. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, M-V S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

HANSESTADT DEMMIN 1

Dr. Koch
Bürgermeister